

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind in vollem Umfang gültig, soweit die Vertragsparteien im jeweiligen Kaufvertrag (im Weiteren nur Kaufvertrag oder Vertrag) einige Bedingungen nicht anderweitig oder abweichend von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen vereinbaren werden.
2. Jedwede Änderungen des Kaufvertrages oder dieser Bedingungen bedürfen der Form einer schriftlichen Vereinbarung beider Vertragsparteien.

Lieferbedingungen und Vertragserfüllung

3. Der Erfüllungsort ist der im Kaufvertrag angeführte Ort - vereinbarte Lieferparität gemäß der einschlägigen INCOTERMS 2010 – Klausel.
4. Der Risikoübergang findet an der vereinbarten Lieferparität gemäß der einschlägigen INCOTERMS 2010 – Klausel statt.
5. Der Vertrag gilt als erfüllt, wenn die Ware mit einer Mengentoleranz +/-2% geliefert worden ist, soweit aus den Handelsgepflogenheiten oder aus dem Vertrag nichts anderes hervorgeht.
6. Soweit im Vertrag nicht anders angeführt wird, sind für die Menge und Qualität der gelieferten Ware die Angaben des Verkäufers entscheidend.

Zahlungsbedingungen

7. Der Kaufpreis wird am Tage der Gutschrift des fakturierten Buchwertbetrages auf dem Konto des Verkäufers bezahlt.
8. Der Käufer ist nicht berechtigt, den Kaufpreis oder dessen Teile zum Zweck der Aufrechnung gegenseitiger Forderungen einschließlich der Kompensation eventueller Reklamationsansprüche oder Schäden auszusetzen.
9. Gerät der Käufer mit der Kaufpreiszahlung in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Erstattung des entstandenen Schadens zu verlangen. Tritt der Verkäufer vom Vertrag nicht zurück, ist er nicht verpflichtet, dem Käufer während der Verweildauer die Waren gemäß ursprünglichen oder neuen Vertrages zu liefern.
10. Gerät der Käufer mit der Kaufpreiszahlung in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, die bislang nicht erfüllten Lieferungen aus allen anderen mit dem Käufer abgeschlossenen Verträgen zurückzuhalten, ohne dass es eine Verletzung dieser Verträge oder eine Verletzung der Pflicht des Verkäufers zu bedeuten hat, wobei in diesen Fällen auch kein Recht des Käufers entsteht, von den Verträgen zurückzutreten.
11. Ist eine ratenweise Bezahlung des Kaufpreises vereinbart worden, wird beim Zahlungsverzug einer der Raten der gesamte Kaufpreis fällig.
12. Gerät der Käufer mit der Kaufpreiszahlung in Verzug, ist er verpflichtet, auf Aufforderung des Verkäufers die Anerkennung der Schuld zu bestätigen, gegebenenfalls die Schuld anzuerkennen und einen in Form notarieller Niederschrift verfassten Zahlungskalender zu vereinbaren.
13. Der Verkäufer ist berechtigt, im Falle eines wiederholten Verzuges bezüglich der Abdeckung von Verpflichtungen des Käufers oder im Falle einer Feststellung von den die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Käufers bedeutenden Umständen, die Zahlungsbedingung einseitig zu ändern. Er ist verpflichtet, den Käufer über diese Tatsache schriftlich zu informieren.
14. Im Falle eines Verzuges bezüglich der Abdeckung finanzieller Verpflichtung ist der Käufer verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,045% des Schuldbetrages für jeden Verzugstag zu bezahlen. Die Vertragsstrafe ist innerhalb einer Frist von 20 Tagen ab dem Tag der Zustellung der Vertragsstrafenrechnung fällig. Durch die Bezahlung der Vertragsstrafe vonseiten des Käufers wird in keiner Weise der Schadenersatzanspruch vonseiten des Verkäufers berührt.

Reklamation

15. Der Verkäufer haftet für den Schaden, den die Ware zum Zeitpunkt des Überganges der Warenschadensgefahr an den Käufer aufweist.
16. Der Käufer hat die Ware unmittelbar nach dem Übergang der Warenschadensgefahr zu besichtigen.
17. Die Ansprüche des Käufers bei der Lieferung mangelhafter Ware verfallen, soweit sie dem Verkäufer nicht schriftlich wie folgt mitgeteilt werden:
 - in einer Frist von 3 Tagen ab dem Datum des Überganges der Warenschadensgefahr bei offenkundigen Mängeln,
 - in einer Frist von 30 Tagen ab dem Datum des Überganges der Warenschadensgefahr bei verdeckten Mängeln, all dies, falls durch den Vertrag nicht anders festgelegt wird.

Die Reklamation muss unverzüglich per Fax oder über elektronische Post des Verkäufers geltend gemacht und anschließend per Einschreiben bestätigt werden. Die Geltendmachung der Reklamation und Beschreibung beanstandeter Mängel ist ordentlich zu belegen.

18. Nach der Geltendmachung der Reklamation darf der Käufer ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers über die Ware bis zur Erledigung des Reklamationsverfahrens nicht in der Weise verfügen, welche die Überprüfung der Berechtigung der Reklamation oder ihres Teiles durch unbefangene Kontrollperson erschweren oder verunmöglichen würde.

19. Auf Verlangen des Verkäufers hin ist der Käufer verpflichtet, die Reklamation unter Teilnahme eines Repräsentanten des Verkäufers an dem Ort zu klären, wo der Mangel festgestellt worden ist oder, wo sich die beanstandete Ware befindet.

20. Ist die Reklamation berechtigt, ist der Verkäufer nach seinem Ermessen berechtigt:

- die fehlenden Waren nachzuliefern oder zu den ursprünglichen Bedingungen eine Ersatzlieferung durchzuführen oder einen Rabatt zu gewähren.

Lieferung der Waren in einen anderen EU-Mitgliedsstaat und Ausfuhr von Waren außerhalb der EG

21. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer vor der Realisierung der Warenlieferung schriftlich folgendes mitzuteilen:

- Angabe über die MwSt.-Registrierung (im Weiteren nur „MwSt.“) im EU-Mitgliedsstaat und Steueridentifikationsnummer,
 - territoriale Bestimmung der Ware (d. h. ob die Ware für unmittelbaren Transport aus der Tschechischen Republik in einen anderen EU-Mitgliedsstaat bestimmt wird = Lieferung in einen anderen EU-Mitgliedsstaat oder außerhalb des EU-Raumes = Export),
 - im Falle einer Warenausfuhr (außerhalb der EU) dem Verkäufer eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass der Käufer in der Tschechischen Republik keinen Sitz, Betriebsstelle im Sinne einer Regelung im Bereich der MwSt. oder Geschäftsadresse hat
22. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu informieren, sofern es zu jedweder Änderung von im vorherigen Absatz dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen angeführten Tatsachen kommt.
23. Sollte der Warentransport nicht durch den Verkäufer sichergestellt werden, ist der den Transport sicherstellender Käufer verpflichtet, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach der Warenlieferung zu belegen, dass die Ware tatsächlich vom Gebiet des Warenversandstaates in einen anderen EU-Mitgliedsstaat transportiert wurde (z. B. durch einen Frachtbrief oder anderes, diese Tatsache bestätigendes Dokument).
24. Sofern die Bedingungen für die Geltendmachung der Mehrwertsteuerbefreiung gemäß der Bestimmungen des auf dem Gebiet des Warenversandstaates gültigen Mehrwertsteuergesetzes nicht erfüllt sind, wird zum Preis der Ware die auf dem Gebiet dieses Staates gültige Steuer zugerechnet.
25. Im Falle der Nichterfüllung von in den Absätzen 1. und 2. dieses Punktes der Allgemeinen Verkaufsbedingungen angeführten Bedingungen, oder sofern der Käufer die oben angeführten Pflichten anderweitig verletzt, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer

den MwSt.-Betrag und Betrag der zusammenhängenden Sanktionen innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag der Mitteilung seiner Höhe durch den Verkäufer zu bezahlen.

Höhere Gewalt

26. Die Höhere-Gewalt-Klausel (Force majeure) der Internationalen Handelskammer (ICC Publikation Nr. 421) stellt einen unteilbaren Bestandteil dieses Kontraktes dar.

Schlussbestimmungen

27. Durch diesen Vertrag oder durch Allgemeine Verkaufsbedingungen nicht geregelte Verhältnisse richten sich nach der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.